

(12)

## Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 8018/2009  
(22) Anmeldetag: 30.07.2008  
(88) Recherchenbericht  
veröffentlicht am: 15.09.2012

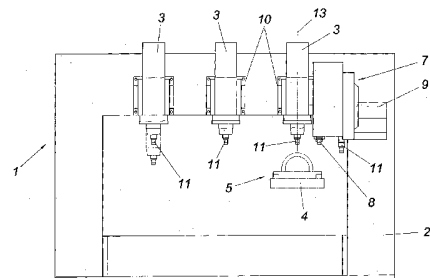
(51) Int. Cl. : **B23Q 39/00** (2006.01)

(56) Entgegenhaltungen:  
DE 10119175 A1

(73) Patentanmelder:  
ANGER MACHINING GMBH  
A-4050 TRAUN (AT)

### (54) WERKZEUGMASCHINE

(57) Die Erfindung betrifft eine Werkzeugmaschine (1) mit einer Vielzahl feststehender und gegebenenfalls aus einer zurückgezogenen Ruhelage in eine ausgefahrene Arbeitslage verlagerbaren und in einem rahnenförmigen Gestell (2) an verschiedenen Lagen positionierten Werkzeugspindeln (3) und mit einem Werkstückträger (4) mit mindestens einer Werkstückaufnahme (5), wobei der Werkstückträger (4) wenigstens mehrachsig translatorisch und vorzugsweise auch rotierend bewegbar ist. Um vorteilhafte Konstruktionsverhältnisse zu schaffen, wird vorgeschlagen, dass wenigstens einer der Werkzeugspindeln (3) ein Werkzeugmagazin (7) samt Werkzeugwechsler (8) zugeordnet ist.



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: <b>B23Q 39/00</b> (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: B23Q 39/00		
Recherchiertes Prüfobjekt (Klassifikation): B23Q		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am <b>30. Juli 2008</b> eingereichten Ansprüchen erstellt.		
Kategorie <sup>1</sup>	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	DE 10119175 A1 (GEBR. HELLER MASCHINENFABRIK GMBH) 17. Oktober 2002 (17.10.2002) Patentansprüche 52-59; Fig. 1-3, 15	1-6
Datum der Beendigung der Recherche: 5. Juli 2010		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt Prüfer(in): NIMMERRICHTER R.
<sup>1</sup> <b>Kategorien der angeführten Dokumente:</b> <b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. <b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist. <b>A</b> Veröffentlichung, die den <b>allgemeinen Stand der Technik</b> definiert. <b>P</b> Dokument, das <b>von Bedeutung</b> ist (Kategorien X oder Y), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung veröffentlicht wurde. <b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie X), aus dem ein <b>älteres Recht</b> hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). <b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied der selben <b>Patentfamilie</b> ist.		